

Die Verfassung der Republik Salabastia

Präambel

Die Bürgerinnen und Bürger¹ dieses Staates haben die Pflicht, diese Verfassung und die demokratische Struktur dieses Staates zu bewahren und nach Kräften zu unterstützen. Die Gleichberechtigung von Lehrern und Schülern soll den Zusammenhalt dieses Staates stärken und die Zusammenarbeit miteinander fördern. Das Ziel dieser Verfassung ist es, die demokratischen Prinzipien zu verstehen, zu schützen, wertzuschätzen und sie weiterzuentwickeln.

Grundrechte

Artikel 1: Menschenwürde; Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Die Bürger bekennen sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

¹ Im Folgenden wird zum Zwecke der besseren Lesbarkeit nur noch die männliche Form genannt. Weibliche Personen sind aber immer mitgedacht.

Artikel 2: Leistungen des Staates

Der Staat garantiert allen Bürger das Recht auf:

- (1) Leben und körperliche Unversehrtheit;
- (2) die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit;
- (3) Gleichheit vor dem Gesetz;
- (4) Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern;
- (5) die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses;
- (6) Meinungsfreiheit in wörtlicher, schriftlicher und bildlicher Form;
- (7) Pressefreiheit und Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk, Film und Printmedien;
- (8) Versammlungsfreiheit.

Artikel 3: Berufsfreiheit

- (1) Alle Bürger haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte unter den gegebenen Arbeitsmöglichkeiten frei wählen zu können und die Pflicht, einer Arbeit nachzugehen.
- (2) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 4: Petitionsrecht

- (1) Jedermann hat das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und staatlichen Organe zu wenden.

Artikel 5: Staatsbürgerschaft; Auslieferung

- (1) Jeder Bürger besitzt eine doppelte Staatsbürgerschaft: die deutsche und die der Republik Salabastia.
- (2) Bei bestimmten schweren Delikten kann eine Auslieferung an die Bundesrepublik Deutschland erfolgen; in diesem Fall tritt das Gesetz der BRD in Kraft.

Artikel 6: Verwirkung von Grundrechten

- (1) Wer die Freiheit der Meinungsäußerung zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte.
- (2) Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Verfassungsgericht ausgesprochen.

Artikel 7: Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

- (1) Für Versammlungen im öffentlichen Raum und/oder unter freiem Himmel wird eine Erlaubnis vom Parlament benötigt.
- (2) Für Absatz 1 kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 8: Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis

- (1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
- (2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder

des Bestandes oder der Sicherung des Staates, so kann das Gesetz bestimmen, dass sie den Betroffenen nicht mitgeteilt wird und dass an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Die Republik/Der Staat

Artikel 9: Staatsstrukturprinzipien; Widerstandsrecht

- (1) Die Republik ist ein freiheitlicher und demokratischer Staat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird von den Bürgern in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Bürger das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Das Parlament

Artikel 10: Wahlrechtsgrundsätze; Rechtsstellung der Abgeordneten

- (1) Das Parlament wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Es ist die Vertretung aller Bürger, Die Abgeordneten sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

- (2) Die Mitglieder des Parlaments werden durch die Parteien vorgeschlagen.
- (3) Alle Bürger erhalten sowohl das aktive Wahlrecht als auch das passive Wahlrecht; zum Präsidenten ist jeder ab der 10. Klasse wählbar.

Artikel 11: Funktion des Parlaments

- (1) Das Parlament besteht aus 30 Abgeordneten und hat die Aufgabe, den Präsidenten zu wählen.
- (2) Das Parlament hat die Aufgabe, Gesetze zu verabschieden, den Präsidenten und die Regierung zu kontrollieren.
- (3) Das Parlament darf kein Gesetz verabschieden, welches den rechtlichen und demokratischen Charakter des Staates Salabastia abschaffen könnte.
- (4) Das Parlament kann dem Präsidenten das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass es mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (5) Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen zwei Stunden liegen.
- (6) Die erste konstituierende Sitzung des Parlaments tritt Ende Juni zusammen. Die Aufgaben sind die Einsetzung und die Vereidigung des Präsidenten und der Minister durch den Alterspräsidenten.
- (7) Das Parlament hat das Recht zur Organklage.

Artikel 12: Anwesenheitspflicht

- (1) Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, bei jeder Tagung des Parlamentes beizusitzen.

Artikel 13: Verhandlung, Abstimmung

- (1) Das Parlament verhandelt öffentlich.
- (2) Das Volk kann am politischen Mitbestimmungsprozess teilnehmen. Um eine Gesetzesänderung durch das Volk zu beantragen, müssen mindestens 80 Bürger einen Antrag an das Parlament stellen, welches diesen dann überprüft.
- (3) Nach Prüfung durch das Parlament kann eine Volksabstimmung erfolgen.
- (4) Eine Volksabstimmung muss ein Mindestquorum von 220 Bürgern erreichen.
- (5) Von dem Quorum muss eine absolute Mehrheit erlangt werden um Gesetzeskraft erlangen zu können.

Der Präsident

Artikel 14: Wahl des Präsidenten

- (1) Der Präsident wird durch das Parlament mit einer absoluten Mehrheit gewählt. Sollte im ersten Wahlgang kein Kandidat die Zweidrittelmehrheit erreichen, so wird dieser im zweiten Wahlgang durch die absolute Mehrheit gewählt. Sollte es einen dritten Wahlgang geben, so reicht die relative Mehrheit.
- (2) Nach seiner Wahl wird er durch den Alterspräsidenten vereidigt und tritt sein Amt ab Beginn des Projektes an.

Artikel 15: Aufgaben

(1) Der Präsident hat die Aufgabe, eine Regierung aus Mitgliedern des Parlaments zu bilden. Diese muss aus folgenden Ämtern bestehen:

- Innenminister
- Justizminister
- Wirtschaftsminister
- Arbeitsminister
- Finanzminister
- Gesundheitsminister

(2) Maximal vier weitere Minister kann er einberufen, wenn er es für nötig hält.

(3) Der Präsident ist sowohl Staats- als auch Regierungschef. Er hat daher die Richtlinienkompetenz der Politik.

(4) Der Präsident ist vom Vertrauen des Parlaments abhängig.

(5) Durch seine Unterschrift legitimiert er Gesetze.

Die Regierung

Artikel 16: Aufstellung der Regierung

(1) Die Regierung besteht aus dem Präsidenten und dessen Ministern.

(2) Die Regierung leitet den Staat, führt die vom Parlament verabschiedeten Gesetze aus und führt die laufenden Geschäfte.

(3) Alle Mitglieder der Regierung sind auch Mitglied des Parlaments.

(4) Die Regierung hat das Recht zur Organklage.

Die Rechtsprechung

Artikel 17: Gerichtsorganisation

(1) Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Verfassungsgericht und durch das Amtsgericht ausgeübt.

Artikel 18: Das Verfassungsgericht

(1) Das Gericht besteht aus einer Kammer mit fünf Richtern. Das Gericht besteht aus einem Mitglied des SaS-Teams und vier weiteren Richter, die durch den Seminarkurs ausgesucht werden.

(2) Es muss eine ungerade Zahl an Richtern bestehen, damit es zu einem eindeutigen Votum kommen kann.

(3) Das Verfassungsgericht sorgt für die korrekte Einhaltung der Gesetze und der Verfassung.

(4) Bei Berufung oder Organklage ist das Verfassungsgericht zuständig.

(5) Nur das Verfassungsgericht kann ein Parteienverbot aussprechen.

Artikel 19: Das Amtsgericht

(1) Das Amtsgericht besteht aus vier Richtern.

(2) Jeder Staatsbürger kann sich als Richter bewerben. Der Seminarkurs bestimmt über die Einstellung der Richter.

- (3) Das Strafmaß bestimmen die Richter anhand des Strafgesetzbuches.
- (4) Das Amtsgericht ist sowohl für das öffentliche als auch für das private Recht zuständig.

Parteien

Artikel 20: Gründung und Zulassung

- (1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung der Bürger mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- (2) Jeder Staatsbürger hat das Recht, eine Partei zu gründen.
- (3) Eine Partei muss mindestens sechs aktive Mitglieder haben, die aus Schülern der Unter-, Mittel- und Oberstufe bestehen kann. Um bei den Wahlen zugelassen werden zu können, werden 20 Unterschriften von Staatsbürgern, die diese Partei als Mitglieder unterstützen, benötigt.
- (4) Die Partei muss fähig sein, sowohl einen Kandidaten für das Präsidentenamt als auch Kandidaten für die Ministerien bereitstellen zu können.
- (5) Das Parteiprogramm muss klar definiert werden und darf keine verfassungsfeindlichen und rassistischen Inhalte enthalten. Es muss öffentlich zugänglich sein.
- (6) Die Beantragung und Zulassung für die Gründung einer Partei muss bei der Arbeitsgruppe Politik beantragt werden, wobei eine vollständige Mitgliederliste und ein Parteiprogramm benötigt wird.
- (7) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Republik zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über

die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Verfassungsgericht während des Projektes.

Verfassungsänderung

Artikel 21: Änderungen innerhalb der Verfassung

- (1) Die Artikel 1 bis 8 und Artikel 30 der Verfassung sind unveränderbar. Weitere Artikel der Verfassung können durch das Parlament mit einer Dreiviertelmehrheit verändert werden.
- (2) Das Verfassungsgericht muss zuvor dem Antrag zustimmen.

Grundprinzipien und Pflichten

Artikel 22: Anwesenheitspflicht

- (1) Für jeden Staatsbürger besteht eine Anwesenheitspflicht von mind. fünf Zeitstunden pro Tag.
- (2) Bestimmte Lehrkräfte unterliegen einer besonderen Regelung; sie benötigen dazu einen besonderen Grund. Das betrifft Lehrer in Teilzeit und Lehrer mit besonderem Aufgabenbereich. Sie sind von Absatz 1 befreit.
- (3) Bei Nichteinhaltung erfolgt eine Disziplinarmaßnahme.
- (4) Bei Krankheit ist das Sekretariat anzurufen.
- (5) Die Betriebe sind verpflichtet, fehlende Mitarbeiter dem SAS-Team zu melden.

Artikel 23: Ausweispflicht

- (1) Jeder Staatsbürger und jeder Besucher hat die Ausweispflicht einzuhalten.
- (2) Staatsangehörige sind verpflichtet, beim Betreten des Staates ihren Ausweis auf Verlangen vorzuweisen.
- (3) Ausländische Besucher haben die Pflicht beim Zoll ein Visum zu beantragen. Dieses ist gebührenpflichtig und gilt für die jeweilige Ausstellungsdauer.
- (4) Für alle Ausweise benötigt man ein Passbild.

Artikel 24: Der Zoll

- (1) Der Zoll hat die Aufgabe, an den Staatsgrenzen die Einreise von Staatsbürgern und Ausländern zu überprüfen.
- (2) Die Einfuhr von Nahrungsmitteln und Getränken nach Salabastia ist verboten. Bei Zuwiderhandlung wird man bestraft.

Artikel 25: Die Beschlüsse durch das Parlament

- (1) Jeder Staatsbürger und Besucher hat die Pflicht, den Gesetzen und Beschlüssen des Parlaments Folge zu leisten.

Artikel 26: Finanzierung des Staats

- (1) Das Projekt wird durch die Teilnehmer (Schüler usw.) vorläufig finanziert.
- (2) Jeder Teilnehmer erhält auch ein Startkapital.
- (3) Dieses gilt sowohl für Schüler als auch Lehrer des Salier-Gymnasiums Waiblingen.

Wirtschaft

Artikel 27: Die Wahrung

- (1) Die Wahrung in der Republik Salabastia heit Tensi.
- (2) Der Umtauschkurs von Euro in Tensi betragt 1:10 (1 = 10 Tensi).

Artikel 28: Das Lager

- (1) Das Lager wird vom Schule als Staat-Organisationsteam geleitet.
- (2) Alle Waren, die man benotigt, mssen im Warenlager bestellt werden.

Artikel 29: Steuern

- (1) Es gibt verschiedene Arten von Steuern:

Mehrwertsteuer, Gewerbesteuer, Einkommenssteuer. Die Steuersatze regelt ein weiteres Gesetz.

Artikel 30: Genuss- und Betaubungsmittelgesetz

- (1) Das Konsumieren, der Besitz und der Verkauf von Betaubungsmitteln sowie Alkohol und Tabakwaren sind im Staat verboten.
- (2) Bei Zuwiderhandlung droht eine Disziplinarmanahme.
- (3)

Artikel 31: Haus- und Schulordnung

- (1) Wahrend des gesamten Projektes gilt die Haus- und Schulordnung